

Beschlussvorlage

10.5 Technische Dienste

Vorl.Nr.: 2008/00135

Datum: 20.02.2008

Gremium Sitzung am

Wahlausschuss 04.03.2008 öffentlich Entscheidung

Tagesordnung

Feststellung des Wahlergebnisses

Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Nach § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) obliegt dem Wahlausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 34 Abs. 2 KWahlG). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

Der Wahlausschuss stellt fest:

- die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnisses eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
- 2. die Zahl der Wähler
- 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen
- 4. die Zahlen der in jedem Stimmbezirk insgesamt für die Bewerber abgegebenen Stimmen.

Die Ziehung des Loses bei Stimmengleichheit (§ 32 Satz 2 KWahlG) ist im Anschluss an die Feststellungen nach Satz Nr. 4 in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

Meckenheim, den 20.02.2008

Pia-Maria Gietz		Pia-Maria Gietz
Sachbearbeiter/in		Leiter/in
A bating may up and a way a basic.		
Abstimmungsergebnis:		
Ja	Nein	Enthaltungen